

AMTSGERICHT MÜNCHEN
 Geschäftsnummer:
 281 C 9753/06

AUSFERTIGUNG



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

Verf.	Inst.	KR/ KfA	AdL.
P			Kenn- russ.
SB			Rück- spr.
Rück- spr.			Zah- lung
ZdA			Ste- lungn.

EINGEGANGEN
 11. Okt. 2006
 Alexander Thamm
 Rechtsanwalt
 227/05

Das Amtsgericht München erläßt durch Richter am Amtsgericht
 Necknig

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte(r):
 Rechtsanwalt Alexander Thamm, Atzelbuckelstr. 26, 68259 Mannheim,
 Gz.: 169/05 A/Ttp

gegen

Branchenklick GmbH, vertr. durch d. GF Michael Ludwig Bauer,
 Münchener Str. 81, 85737 Ismaning

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte(r):
 Rechtsanwälte Lorenz Seidler Gossel, Widenmayerstr. 23, 80538
 München, Gz.: 01790-06/NE/cu.

wegen Feststellung

am 2.10.2006 ohne mündliche Verhandlung aufgrund der zum 20.9.06
 eingegangenen Schriftsätze

folgendes

Seite: 2

Geschäftsnummer:
281 C 9753/06

Endurteil gemäß § 495a ZPO

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 124,65 EUR zuzüglich 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 04.11.2005 zu bezahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf EUR 2.282,88 EUR bis zum 4.9.06 und auf unter 300,-- EUR seit dem 5.9.06 festgesetzt.

Geschäftsnummer:
281 C 9753/06

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klagepartei hat den geltend gemachten Anspruch auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus §§ 823 Abs. 2 BGB iVm 263 StGB schlüssig begründet.

Aus dem insoweit unbestritten gebliebenen Sachvortrag der Klagepartei ergibt sich, dass die Tatbestandsvoraussetzungen eines versuchten Betruges seitens der Beklagtenpartei zum Nachteil der Klagepartei vorlagen. Die zur Abwehr der unberechtigt gegen die Klagepartei geltend gemachten Forderung von dieser aufgewandten Rechtsanwaltskosten sind von der Beklagtenpartei als adäquat kausaler Schaden zu ersetzen.

Die Nebenforderungen gründen sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB n.F.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Kosten waren auch hinsichtlich der übereinstimmend für erledigt erklärten Hauptsache der Beklagtenpartei aufzuerlegen. Denn dass sich die Beklagtenpartei keiner Forderung mehr gegenüber der Klagepartei berührt, ist dieser erst nach Klageerhebung bekannt geworden. Dies lag jedoch nach Aktenlage nicht im Verantwortungsbereich der Klagepartei, sondern der Beklagtenpartei. Mangels Kenntnis vom Forderungsverzicht hatte die Klagepartei bei Klageerhebung durchaus noch ein Feststellungsinteresse.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung nach § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG.

Necknig
Richter am Amtsgericht

Seite: 4

Geschäftsnummer:
281 C 9753/06

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift.



München, 09. OKT. 2006

Urkundsbeamter/der Geschäftsstelle